

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Paul Wengert, Dr. Linus Förster, Inge Aures, Annette Karl, Reinhold Perlak, Bernhard Roos, Harald Schneider, Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer** und **Fraktion (SPD)**,

**Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Alexander Muthmann, Florian Streibl** und **Fraktion (FW)**,

**Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Dr. Martin Runge, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG)**

### A) Problem

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie sollen Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine für den Dienstleister einheitliche Stelle („Einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Das Verfahren über die einheitliche Stelle muss nach Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch abzuwickeln sein. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist im Landesrecht die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu regeln.

### B) Lösung

Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners werden nach diesem Gesetzentwurf den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zugewiesen.

Die Kommunen werden – wie bereits bisher – erste Ansprechpartner für Dienstleister aus dem EU-Ausland sein und können so ihre Erfahrung als zentrale Anlaufstelle für investitionsbereite Dienstleister sowie ihre vorhandene Infrastruktur für diese zusätzliche Aufgabe nutzen.

Da zur Zeit noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner tatsächlich in Anspruch genommen wird und welche Anforderungen in der Praxis im Vordergrund stehen werden, soll diese Zuständigkeitsregelung zunächst für zwei Jahre erprobt werden, um dann eine Auswertung vornehmen und die Regelung gegebenenfalls an die Bedürfnisse der Praxis anpassen zu können.

### C) Alternativen

Grundsätzlich könnten die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners auch einer staatlichen Behörde oder mehreren staatlichen Behörden zugewiesen oder in einer Kooperation zwischen staatlichen Behörden und Kammern erledigt werden. Aus Gründen der Subsidiarität und der größeren Sach- und Ortsnähe der beruflichen Selbstverwaltungsorgane und der Kommunen wird eine staatliche Lösung jedoch nicht angestrebt.

Ein Mischmodell, in dem die Zuständigkeiten zwischen Kammern und Kommunen aufgeteilt werden – sei es durch optionale oder additive Zuständigkeiten – wird nicht festgelegt, da hierdurch das Ziel der Verordnung, ein unbürokratisches und leicht überschaubares System aufzubauen, verfehlt würde.

### D) Kosten

#### 1. Kosten für den Freistaat Bayern:

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz Kosten in derzeit nicht näher abschätzbarer Höhe. Der Freistaat übernimmt eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung) für Kosten, die die Kommunen nicht durch Gebühren decken können.

#### 2. Kosten für die Kommunen:

Für die Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Zwar wird den Kommunen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann, weil nicht absehbar ist, in welchem Umfang das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner tatsächlich in Anspruch genommen werden wird. Zur Deckung dieses Aufwands können jedoch Gebühren in angemessener Höhe erhoben werden. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Freistaat Bayern.

#### 3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürger:

Dienstleistern im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, die das Verfahren über einen Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen, entstehen hierfür Kosten in Form der von der zuständigen Stelle erhobenen Gebühren. Diese müssen zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der erstrebten öffentlichen Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft und den Bürgern durch dieses Gesetz keine Kosten. Diesen Kosten stehen Einsparungen durch Bürokratieabbau in bisher nicht näher abschätzbarer Höhe gegenüber.

## Gesetzentwurf

### über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG)<sup>1)</sup>

#### Art. 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. <sup>2</sup>Das Angebot der Einheitlichen Ansprechpartner kann auch von inländischen Dienstleistungserbringern in Anspruch genommen werden.

#### Art. 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Einheitliche Ansprechpartner sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Aufgaben werden als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen.

#### Art. 3 Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Kammern

Die nach Art. 2 zuständigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden beteiligen die durch Gesetz mit Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung betrauten Kammern in geeigneter Weise bei der Aufgabenerfüllung als Einheitliche Ansprechpartner und weisen die Dienstleistungserbringer auf deren Informations- und Beratungsangebote hin.

#### Art. 4 Gebühren und Erstattung

(1) <sup>1</sup>Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie erhoben werden. <sup>2</sup>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen, und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) <sup>1</sup>Soweit die nach Art. 2 zuständige Kommune für einen Mangel bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie haftet, der im

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)

Organisationsbereich einer anderen staatlichen oder kommunalen Behörde aufgetreten ist, hat sie der Rechtsträger dieser Behörde von der Verbindlichkeit freizustellen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsregelungen.

(3) Entstehen darüber hinaus Kosten für die nach Art. 2 zuständigen Kommunen für die Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner, trägt diese der Freistaat Bayern nach Art. 83 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern.

#### Art. 5 Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

#### Art. 6 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern nähere Regelungen zur Zusammenarbeit nach Art. 3 zu treffen,
4. im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zur Europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen,
5. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

### Art. 7 Aufsicht

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie führt die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

### Art. 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der organisatorischen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36). Die Dienstleistungsrichtlinie fordert die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern in den Mitgliedstaaten, über die Dienstleister alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit in dem jeweiligen Staat relevanten Informationen abfragen und die erforderlichen Verfahren und Formalitäten abwickeln können. Die Verfahrensabwicklung und die Informationsbeschaffung müssen auch aus der Ferne und elektronisch möglich sein. Der Einheitliche Ansprechpartner hat eine Mittlerfunktion zwischen dem Dienstleister und den für die jeweilige Sachentscheidung zuständigen Behörden, ist für die fristgerechte Weiterleitung von Unterlagen verantwortlich und hat bestimmte Informationspflichten zu erfüllen. Eine Entscheidungszuständigkeit in der Sache selbst kommt ihm jedoch nicht zu. Die bisherigen Zuständigkeiten und Befugnisse der staatlichen und kommunalen Fachbehörden und der Kammern bleiben unberührt.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie sind Gegenstand des vom Landtag bereits am 14.07.2009 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LT-Drs. 16/1865), mit dem – in Übereinstimmung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der übrigen Länder – eine neue besondere Verfahrensart „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ geschaffen und näher geregelt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt diese verfahrensrechtliche Regelung in organisatorischer Hinsicht und legt die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in Bayern fest. Die Frage, in welchen Fällen das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner zur Anwendung kommt, sowie weitere Einzelheiten der Ausgestaltung dieses Verfahrens – etwa die fachspezifische Festlegung von Entscheidungsfristen für die zuständigen Behörden – bleiben dagegen einer Regelung in den jeweiligen Fachgesetzen vorbehalten.

Die Dienstleistungsrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, wie viele Einheitliche Ansprechpartner eingerichtet werden und welche Behörden mit dieser Aufgabe betraut werden.

Für den Freistaat Bayern sieht der Gesetzentwurf vor, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners den Landkreisen und kreisfreien Gemeinde zuzuweisen.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem flankierende Regelungen zur Zusammenarbeit von Kommunen und Kammern, zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Einheitlichen Ansprechpartners und zur Fachaufsicht sowie die erforderliche Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, um Mindestanforderungen und nähere Einzelheiten der organisatorischen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Staatsministerien regeln zu können. Zur Regelung der Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in Bayern ist nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung ein Gesetz erforderlich.

#### B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Art. 1 – Anwendungsbereich

Satz 1 dient der Festlegung des Anwendungsbereichs des Bayerischen EA-Gesetzes. Satz 1 legt fest, dass die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahrnehmen. Damit finden die im BayVwVfG geregelten Verfahrensvorschriften wie z.B. die Informationspflichten oder die Bestimmungen zum elektronischen Verfahren, mit denen die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt werden, für die Einheitlichen Ansprechpartner in Bayern Anwendung.

Durch Satz 2 wird der Berechtigtenkreis auch auf Dienstleister aus dem Inland ausgeweitet. Der mit der Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners angestrebte Bürokratieabbau soll somit auch Inländern ermöglicht werden.

##### Zu Art. 2 – Zuständigkeit

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Dienstleistungsrichtlinie sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach deren jeweiliger örtlicher Zuständigkeit. Satz 1 regelt das Verfahren eindeutig, leicht nachvollziehbar und lückenlos ohne Überschneidungen der Zuständigkeiten.

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben auch die Möglichkeit, diese Aufgaben nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gemeinsam – etwa in Form eines Zweckverbands – wahrzunehmen.

Satz 2 legt fest, dass die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners als Angelegenheit des übertragene Wirkungsbereiches wahrgenommen werden; die entsprechenden Regelungen der Kommunalgesetze finden Anwendung.

##### Zu Art. 3 – Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Kammern

Die mit Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung betrauten Kammern sind im Rahmen ihrer jeweiligen Berufszuständigkeit von den kommunalen Einheitlichen Ansprechpartnern in geeigneter Weise an der Aufgabenwahrnehmung zu beteiligen. Die Beteiligung erstreckt sich auf die Kammern, deren Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche nach derzeitiger Auffassung in den Anwen-

dungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen. Dies sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. Dazu sollen nach Möglichkeit Vereinbarungen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden einerseits und den Kammern andererseits geschlossen werden, die sich unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken können:

- den wechselseitigen Kommunikations- und Informationsaustausch,
- Aktivitäten und Arbeitsbeiträge, die von den Kammern eingebracht werden,
- gemeinsame Kommunikationsaktivitäten,
- die gemeinsame Qualitätssicherung.

Die Vereinbarungen können auch Regelungen über einen Ausgleich der den Kammern entstehenden Kosten umfassen, soweit sie über ihre originäre Zuständigkeit als Fachbehörde hinaus Beiträge zur Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner leisten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abstimmung zwischen Kommunen und Kammern in jedem Einzelfall ergibt sich aus Art. 3 nicht; dies wäre in Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand und die Notwendigkeit der zügigen und fristgerechten Verfahrensabwicklung auch nicht sachgerecht. Stattdessen bleibt es den Kommunen und Kammern überlassen, geeignete Formen und Inhalte der Zusammenarbeit festzulegen und zu vereinbaren, in welchen Fällen die Kammern unmittelbar zur Aufgabenerfüllung beitragen können.

Bei Bedarf kann das zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ergänzende Regelungen zu dieser Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung nach Art. 6 Nr. 3 treffen.

Mit der Beteiligung der Kammern wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kammern als berufsständische Körperschaften über umfangreiches und wirtschaftsnahes Detailwissen in Bezug auf Unternehmungsgründungen und -beratungen und über eine entsprechende, für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nutzbare Infrastruktur verfügen.

#### **Zu Art. 4 – Gebühren und Erstattung**

##### **Zu Abs. 1**

In Satz 1 werden die Einheitlichen Ansprechpartner ermächtigt, Gebühren für ihre Tätigkeit zu erheben. Für die Bemessung der Gebühren schreibt Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie vor, dass die Gebühren zu den Kosten des über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelten Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen und diese Kosten nicht übersteigen dürfen. Satz 1 setzt diese Vorgabe um. In Satz 2 wird ergänzend auf die Vorschriften des Kostengesetzes verwiesen, das nähere Regelungen zur Gebührenerhebung enthält.

##### **Zu Abs. 2**

Nach Art. 8 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Daher ist es denkbar, dass eine Kommune als Einheitlicher Ansprechpartner für einen Mangel bei der elektronischen Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen werden könnte, obwohl der Mangel letztlich

im Organisationsbereich einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde des Freistaats Bayern oder einer Kommune aufgetreten ist (etwa durch das Fehlen einer hinreichenden elektronischen Empfangs- und Bearbeitungsmöglichkeit). Satz 1 trifft für diesen Fall eine Sonderregelung, wonach der Rechtsträger der Behörde, bei der der Mangel aufgetreten ist, den Träger der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners gegebenenfalls von der Haftung freizustellen hat. In Satz 2 wird klargestellt, dass es im Übrigen bei den allgemeinen Regelungen des Staatshaftungsrechts verbleibt.

##### **Zu Abs. 3**

Da der Freistaat Bayern die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners durch dieses Gesetz auf die Kommunen übertragen und damit verursacht hat, ist er nach Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung zum Ausgleich der Mehrbelastungen verpflichtet (Verursacherprinzip).

#### **Zu Art. 5 – Informationspflicht der Dienstleistungserbringer**

Die Bestimmung setzt Art. 11 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie nahezu wortgleich um. Ein Verzicht auf die Regelung ist nicht möglich, da die Dienstleistungsrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass ein Dienstleistungserbringer den Einheitlichen Ansprechpartner über die aufgeführten Änderungen informiert. Die Aufnahme der Regelung in dieses Gesetz dient der Entlastung des Fachrechts. Eine gesonderte Regelung der Mitteilungspflicht im jeweiligen Fachrecht ist nicht erforderlich, da diese den Dienstleistungserbringer nur dann trifft, wenn er einen Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nimmt.

#### **Zu Art. 6 – Verordnungsermächtigung**

Das fachlich zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, Einzelheiten der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie flexibel und bedarfsgerecht durch Rechtsverordnung zu regeln. Damit kann auch der tatsächlichen Entwicklung in der Praxis, die derzeit noch nicht absehbar ist, sowie den gegebenenfalls seitens der Europäischen Kommission und seitens der Rechtsprechung zu erwartenden Präzisierungen der Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie soweit wie möglich ohne neue Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden.

Nr. 1 ermöglicht die Festlegung von Mindestanforderungen für die Organisation und die Tätigkeit der Behörden, die die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geboten ist.

Nr. 2 ermöglicht es, bei Bedarf nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung und der elektronischen Informationsbereitstellung, die von der Dienstleistungsrichtlinie gefordert werden, zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit und Organisation hinsichtlich der Lieferung und laufenden Aktualisierung der Inhalte eines zentralen Dienstleistungsportals, das vom Freistaat Bayern bereitgestellt wird, sowie die Möglichkeit von Vorgaben in technischer Hinsicht, um den Zugang zum Dienstleistungsportal sowie dessen Funktionsfähigkeit und Nutzung sicherzustellen. Weiter können Regelungen zur Errichtung und Nutzung von gemeinsamen Kommunikationsinfrastrukturen zur Zusammenarbeit der Einheitlichen Ansprechpartner mit den fachlich zuständigen Behörden getroffen werden.

Nr. 3 ermöglicht es, bei Bedarf die in Art. 3 vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zuständigen Kommunen und den Kammern näher

zu regeln. Derartige Regelungen kommen beispielsweise in Betracht, falls Vereinbarungen zwischen den Beteiligten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zustande kommen sollten oder falls sich erweisen sollte, dass für zweckmäßige Formen der Kooperation nach geltendem Recht Hindernisse bestehen, die nur durch eine ausdrückliche normative Regelung auszuräumen sind.

Nr. 4 ermöglicht eine nähere Ausgestaltung der durch Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie gebotenen gegenseitigen Amtshilfe der Mitgliedstaaten sowie der erforderlichen Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer, soweit die bayerischen Behörden betroffen sind. Insbesondere können auf der Grundlage der Nr. 4 auch die bayerischen Verbindungsstellen nach Art. 28 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie festgelegt und die Registrierung bayerischer Behörden für die gemeinsame Amtshilfeplattform „Internal Market Information System“ (IMI) geregelt werden. Allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit sollen künftig – in Übereinstimmung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der übrigen Länder – in einem neuen Abschnitt III (Art. 8a ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen werden. Die Verordnungsermächtigung der Nr. 4 bleibt dennoch notwendig, weil diese allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften keine Zuständigkeitsregelung enthalten werden und weil nicht auszuschließen ist, dass für die Verwaltungszusammenarbeit im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie besondere ergänzende Regelungen notwendig werden.

Nr. 5 ermöglicht es, im Interesse einer umfassenden und aussagekräftigen Evaluation der Zuständigkeitsregelung, die nach Ende des zweijährigen Erprobungszeitraums erfolgen soll, die erforderlichen Berichtspflichten für die Einheitlichen Ansprechpartner vorzusehen und die zur Vereinheitlichung dieser Berichte notwendigen Vorgaben zu machen.

#### **Zu Art. 7 – Aufsicht**

Da es sich bei den Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner um staatliche Aufgaben handelt, die von den Kommunen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, unterliegen die betreffenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalrechts (Art. 101 der Landkreisordnung, Art. 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung) der Fachaufsicht. Diese Fachaufsicht wird durch das fachlich zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wahrgenommen.

#### **Zu Art. 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

##### **Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Dienstleistungsrichtlinie ist bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner vorliegen.

##### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 sieht vor, dass das Gesetz Ende Juli 2012 außer Kraft tritt. Damit ist sichergestellt, dass nach Ablauf einer zweijährigen Erprobungszeit (bis Ende 2011) noch ausreichend Zeit verbleibt, um eine Evaluation der Regelung vorzunehmen und über die Weitergeltung oder die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des Gesetzes zu entscheiden. Die zweijährige Erprobungsphase ist notwendig, um zunächst Erfahrungen mit der praktischen Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner gewinnen und das tatsächliche Ausmaß ihrer Inanspruchnahme feststellen zu können.